

Software-Mietvertrag

Die folgenden Bedingungen gelten, wenn Sie Software von Meffert mieten.
Stand: 01.11.2014

§ 1. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung des Nutzungsrechtes an einem von der Meffert Software GmbH & Co. KG (im folgenden „Meffert“ genannt) entwickelten Softwareprodukt (im Folgenden „Lizenzsoftware“ genannt) auf eine Einzelperson, Gbr. oder sonstiges Handelsgeschäft, oder juristische Person (im folgenden „Kunde“ genannt).
2. Durch diesen Mietvertrag überträgt Meffert dem Kunden das persönliche, nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von Meffert auf Dritte übertragbare Recht, die Lizenzsoftware auf Rechnern des Kunden zu installieren und während der Laufzeit dieses Vertrages zu nutzen (im Folgenden „Lizenz“ genannt), wobei alle Urheberrechte an der Lizenzsoftware bei Meffert verbleiben.
3. Die Lizenzsoftware gilt mit dem Tage der Installation und der Übermittlung der Zugangsdaten als bereitgestellt.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Lizenz auf mehreren Rechnern in einem Netzwerk zu nutzen. Die gleichzeitige Verwendung der Software durch mehrere Benutzer bzw. Sitzungen ist auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Lizenzen beschränkt.
5. Wechselt der Kunde nach Vertragsabschluss seine Hardware, so ist er verpflichtet, die Software auf der bisherigen Hardware unwiderruflich zu löschen.
6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Lizenzsoftware. Er ist nicht berechtigt, mit entsprechenden Hard- oder Softwareprodukten den Quellcode der Lizenzsoftware zu entschlüsseln.
7. Der Kunde ist berechtigt, von der Lizenzsoftware Sicherungskopien auf beliebigen Datenträgern in branchenüblicher Menge herzustellen und aufzubewahren. Eine Weitergabe der Sicherungsmedien an Dritte (Auslagerung der Sicherungskopien bei Dritten) ohne vorherige Zustimmung von Meffert ist nicht statthaft.

§ 2. Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung des Mietvertrages

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang des Auftrags für die erforderliche Dienstleistung und Mietvertrages durch den Mieter in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Mindestlaufzeit festgelegt wurde, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um einen Monat. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Zeitraum der ersten Rate. Die Mindestlaufzeit gilt nicht, wenn dieselbe Software zuvor auch käuflich erworben wurde.
2. Meffert generiert dem Kunden nach Zustandekommen des Vertrags für die vereinbarte Anzahl an Lizenzen einen zeitlich befristeten Lizenzschlüssel, der während des Fortbestehens des Vertrags kontinuierlich verlängert wird. Ein ablaufender Lizenzschlüssel wird durch die Software 5 Tage zuvor angekündigt. Wenn der Lizenzschlüssel abgelaufen ist, kann die Software nicht mehr genutzt werden. Durch einen nachfolgenden gültigen neuen Lizenzschlüssel kann die Software wieder aktiviert werden. Die Daten bleiben auch während des gesperrten Zustands erhalten und werden hierdurch nicht gelöscht.
3. Jede Manipulation an der Zeitsperre der Lizenzsoftware führt zum sofortigen Verlust des Rechtes Erfüllung des Mietvertrages bzw. die Nutzung. Manipulationen an der Zeitsperre z.B. durch Veränderung des

Systemdatums des Rechners können im Übrigen zu Datenverlusten auf dem Rechner des Kunden führen, für die Meffert keine Gewährleistung übernimmt.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, erhaltene Schlüssel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Meffert an Dritte weiterzugeben. Wird der endgültige Schlüssel der Lizenzsoftware durch Datenverlust auf dem Kundenrechner vernichtet oder durch Lieferung eines neuen Schlüssels ersetzt, wird der alte Lizenzschlüssel gesperrt. Ersatzschlüssel stellt Meffert kostenlos zur Verfügung.
5. Für den Fall, dass der Kunde Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, steht ihm gemäß § 312 d BGB ein Widerrufsrecht zu, dass auf zwei Wochen befristet ist. Diese Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag der Installation. Übt der Kunde dieses Widerrufsrecht aus, so ist er verpflichtet, unverzüglich die Lizenzsoftware sowie die Schlüssel von allen Rechnern seines Systems zu löschen und alle eventuell angefertigten Sicherungsdiensträger zu löschen oder zu vernichten. Hiervon darf sich Meffert vor Ort überzeugen. Meffert zahlt erhaltene Miete gegen Nachweis der Löschung der Lizenzsoftware an den Kunden zurück.
6. Die Software darf in regelmäßigen Abständen (alle 5 Tage) über die bestehende Internetverbindung des Kunden online überprüfen, ob der verwendete Schlüssel gültig ist. Hierzu wird ausschließlich die Seriennummer zum Meffert-Server übertragen. Die Verwendung eines ungültigen Schlüssels führt zu Sperrung der Funktionalität. Ein Direktzugriff auf die Datenbank ist weiterhin möglich.
7. Die Software darf zur Nutzung von durch Meffert online bereitgestellten Funktionen (z.B. WebServices) über das Internet eine Verbindung zum Meffert-Server herstellen und eine Kennung des Lizenznehmers übertragen (z.B. Datenbankname oder Accountname des betreffenden Dienstes). Meffert speichert die Kennung und den Zeitpunkt für interne Statistiken ab.
8. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenzsoftware zu ihrer Funktion das Vorhandensein von Softwareprodukten anderer Hersteller (z.B. Microsoft Windows) voraussetzt. Soweit die Lieferung dieser Softwareprodukte nicht ausdrücklich zwischen Meffert und dem Kunden vereinbart ist, erklärt der Kunde, Inhaber entsprechender Softwarelizenzen dieser Produkte zu sein.
9. Dem Kunden ist ferner bekannt, dass er vor dem Aufspielen der Software zu seiner Sicherheit eine umfassende Datensicherung vorzunehmen hat. Ebenfalls empfiehlt Meffert auf jedem Rechner ein sich täglich erneuerndes Virenprogramm aufzuspielen. Sollte der Kunde dieser Empfehlung nicht folgen und Meffert dadurch Mehrarbeit verursacht, so wird diese mit einem Aufwand pro Arbeitsstunde in Höhe von 100,00 € gesondert abgerechnet.
10. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Namen, seine Anschrift etc. wahrheitsgemäß anzugeben und Meffert von Änderungen dieser Daten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, gelten Erklärungen von Meffert an die letzte bekannte Anschrift als wirksam zugegangen.
11. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
12. Kündigungen müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Bei Vertragsbeendigung wird Meffert dem Kunden seinen

aktuellen Datenbestand auf einem maschinenlesbaren Datenträger zur Verfügung stellen und den gesicherten Datenbestand löschen.

13. Während der Mindestlaufzeit kann die Zahl der Lizenzen durch Kündigung der Zusatzlizenzen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende minimal auf die Basislizenz reduziert werden, wodurch sich der Mietzins auf den Betrag der Basislizenz verringert.
14. Bereits gezahlte Miete wird nicht zurückerstattet.

§ 3. Zahlung

1. Die Miete ist ab dem Tag der Bereitstellung der Software zu zahlen. Die erste Mietrate ist anteilig für den Rest des Kalendermonats zu zahlen (1/30 pro Tag). Die Miete ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats bis spätestens zum 3. Werktag im Voraus fällig. Meffert erstellt eine Dauer-Mietrechnung.
2. Der Kunde kann alternativ eine der folgenden Zahlungsweisen vereinbaren und erhält dafür den nachfolgend ausgewiesenen Rabatt auf die Miete:
 - Quartalsweise Zahlung im Voraus: 1 % Rabatt
 - Halbjährliche Zahlung im Voraus: 2 % Rabatt
 - Jährliche Zahlung im Voraus: 5 % Rabatt
3. Die Miete wird von Meffert per Lastschriftverfahren eingezogen. Eventuelle Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.
4. Der Mietvertrag kann durch einen Kaufvertrag abgelöst werden. 50 % der gezahlten Miete für die Software von maximal 6 Monatsraten wird auf den Kaufpreis angerechnet, wenn Sie die Software innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des Mietvertrags käuflich erwerben. Beim späteren Kauf der Software ist die bereits gezahlte Miete nicht anrechenbar.
5. Die vereinbarte Miete kann durch Meffert jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, frühestens aber 12 Monate nach Vertragsbeginn angepasst werden. Eine Ankündigung erfolgt spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages oder des Kalenderjahres. Sofern die Erhöhung mehr als fünf Prozent beträgt, wird Meffert die tatsächliche Kostensteigerung nachweisen und dem Kunden zum Ende des Kalenderjahres ein Sonderkündigungsrecht einräumen.
6. Gerät der Kunde mit einer Monatsmiete in Zahlungsverzug, ist Meffert berechtigt, den Zugang auf das Meffert Produkt zu sperren. Bei einem gehosteten Server ist Meffert in diesem Fall berechtigt, den Zugang zu sperren und eventuell bestehende öffentlichen Web-Seiten auf eine beliebige Webseite umzuleiten. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatliche Miete zu zahlen. Meffert kann Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geltend machen.
7. Im Fall des Verzuges kann Meffert den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und Schadensersatz geltend machen. Nach dreimonatigem Zahlungsverzug wird ein gehosteter Server in diesem Fall nach vorheriger Datensicherung deinstalliert und vom Netz genommen.
8. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch bestehen, wenn lediglich der Zugriff auf die Software nicht zur Verfügung steht, egal aus welchem Grund.

§ 4. Softwarewartungsvertrag

1. Der Mietzins beinhaltet die Vergütung für die Wartung der Lizenzsoftware (im Folgenden „Wartungsvertrag“ genannt). Dieser Wartungsvertrag umfasst folgende Leistungen:
 - die kostenfreie Nutzung der Hotline von Meffert und
 - die kostenfreie Belieferung mit Software-Updates für Meffert-eigene Softwareprodukte
 - Remoteunterstützung über das Internet

2. Die Hotline von Meffert ist von Montags bis Freitags (außer an hessischen Feiertagen) von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durch sachkundige Mitarbeiter von Meffert besetzt. Sollte ein Problem des Kunden nicht direkt gelöst werden können, wird Meffert innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen per Email, Fax oder Telefonanruf Lösungsvorschläge unterbreiten. Die Telefonkosten des Anrufes trägt der Kunde.
3. Meffert wird die Lizenzsoftware kontinuierlich weiterentwickeln. Solche Änderungen oder Erweiterungen der Lizenzsoftware (Updates) sind für den Kunden kostenfrei. Die Updates werden durch eine Downloadmöglichkeit im Internet dem Kunden zur Verfügung gestellt.
4. Updates erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ein Anspruch auf konkrete Updates innerhalb bestimmter Fristen besteht nicht.
5. Die Kündigung des Mietvertrages hat die Beendigung jedes Rechts aus dem Wartungsvertrag zur Folge, da die kostenlose Wartung der Software im Abschluss des Mietvertrages begründet ist.

§ 5. Datenschutz

1. Meffert speichert während der Dauer der vertraglichen Beziehungen die Daten des Kunden in elektronischer Form. Meffert verpflichtet sich zur Einhaltung der hierfür in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Meffert wird insbesondere die gespeicherten Daten des Kunden ohne dessen Zustimmung keinem Dritten zugänglich machen.
2. Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren, in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG ebenso verpflichten.
3. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Meffert personenbezogene Daten in der Lizenzsoftware, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Meffert von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Kunde bleibt alleinberechtigt hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums sämtlicher kundenspezifischer Daten. Meffert nimmt keinerlei Kontrolle der gespeicherten Daten vor und greift nur dann darauf zu, wenn es vom Kunden zu Support- oder Schulungszwecken ausdrücklich gefordert wird.

§ 6. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Meffert und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Meffert und dem Kunden gilt ausschließlich dieser Mietvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann zusätzlich, wenn sie von Meffert ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
3. Für Vereinbarungen zwischen Meffert und dem Kunden gilt ein striktes Textformerfordernis. Dieses kann auch nur in Textform abbedungen werden. Mündliche Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie anschließend von Meffert in Textform bestätigt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Meffert und der Kunde werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
5. Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, vereinbaren Meffert und der Kunde als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen die Gerichte in Wiesbaden, Deutschland.